

Materialien und Wiederholungsfragen

Aus den Kursen „Romanistische Fundamente“ I und II

1. Romanistische Fundamente des Sachenrechts – vergleichende Aspekte

Moderne Gesetzesbestimmungen zum derivativen Eigentumserwerb

Wiederholungsfragen zu den Texten zum derivativen Eigentumserwerb

Moderne Gesetzesbestimmungen zum Gutgläubenserwerb

Wiederholungsfragen zu den Texten zum Gutgläubenserwerb

2. Romanistische Fundamente des Schuldrechts – vergleichende Aspekte

Wiederholungsfragen

Moderne Gesetzesbestimmungen zum derivativen Eigentumserwerb

1.) Modell des Eigentumserwerbs durch Titulus und Modus (Übergabe, Intabulation)

§ 380 ABGB

Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigentum erlangt werden.

§ 425 ABGB

Der bloße Titel gibt noch kein Eigentum. Das Eigentum und alle dinglichen Rechte überhaupt können, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Übergabe und Übernahme erworben werden.

§ 426 ABGB

Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Übergabe von Hand zu Hand an einen andern übertragen werden.

§ 431 ABGB

Zur Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen muss das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation).

2) Modell des Eigentumserwerbs durch abstrakte (rechtsgrund-unabhängige) Übergabe

§ 929 Satz 1 BGB

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.

3) Modell des Eigentumserwerbs durch bloßen Vertrag (Konsensprinzip)

Art 711 Code civil

La propriété des biens s'acquiert et se transmet par ... l'effet des obligations.
Eigentum erwirbt und überträgt man ... als Folge persönlicher Verbindlichkeiten.

Art 1138 Code civil

L'obligation de livrer la chose est parfaite par le seul consentement des parties contractantes.

Elle rend le créancier propriétaire et met la chose à ses risques ...

Die Verbindlichkeit, eine Sache zu übergeben, wird vollkommen begründet durch die bloße Einwilligung der kontrahierenden Teile.

Sie macht den Gläubiger zum Eigentümer und überträgt auf ihn die Gefahr der Sache

...

Zusatzfragen zu den Texten zum derivativen Eigentumserwerb

- 1) Unter welchen Voraussetzungen erwirbt man im geltenden österreichischen Recht derivativ Eigentum an beweglichen Sachen?
- 2) Unter welchen Voraussetzungen erwirbt man nach § 929 BGB Eigentum an beweglichen Sachen?
- 3) Vergleichen Sie den Eigentumserwerb durch abstrakte Übergabe im deutschen Recht (§ 929 BGB) mit der Meinung Julians in D 41.1.36 (Case 70 Casebook)!
- 4) Was versteht man unter dem Konsensprinzip beim Eigentumserwerb nach Code civil?
- 5) In welchen Fällen kann man nach römischem Recht ohne körperliche Übergabe Eigentum an einer Sache übertragen erhalten?
- 6) In welchen Fällen kann man nach römischem Recht ohne gültige *causa* Eigentum übertragen erhalten?
- 7) Welche modernrechtliche Übereignung zeigt eine ähnliche Betonung von Formvorschriften wie die in *iure cessio* und die *mancipatio*?
- 8) Kann man eine Sache, die einem nicht gehört, gültig verkaufen?
- 9) Welche Rolle spielt der gute Glaube beim derivativen Eigentumserwerb vom dinglich berechtigten Vormann?
- 10) Ist die Besitzübertragung unwirksam, wenn der Käufer irrtümlich einen anderen Gegenstand übertragen erhält/übernimmt als den gekauften?
- 11) Wie sieht das sachenrechtliche Schicksal einer Sache aus, die vom Eigentümer zweimal verkauft wird a) nach ABGB; b) nach BGB; c) nach Code civil?

Moderne Gesetzesbestimmungen zum Gutgläubenserwerb

1) im ABGB (gültig ab 1.1.2007)

§ 367 ABGB

(1) Die Eigentumsklage gegen den rechtmäßigen und redlichen Besitzer einer beweglichen Sache ist abzuweisen, wenn er beweist, dass er die Sache gegen Entgelt in einer öffentlichen Versteigerung, von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens oder von jemandem erworben hat, dem sie der vorige Eigentümer anvertraut hatte. In diesen Fällen erwirbt der rechtmäßige und redliche Besitzer das Eigentum. Der Anspruch des vorigen Eigentümers auf Schadenersatz gegen seinen Vertrauensmann oder gegen andere Personen bleibt unberührt.

(2) Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt dieses Recht mit dem Erwerb des Eigentums durch den rechtmäßigen und redlichen Besitzer, es sei denn, dass dieser in Ansehung dieses Rechtes nicht redlich ist.

§ 368 ABGB

(1) Der Besitzer ist redlich, wenn er weder weiß noch vermuten muss, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Beim Erwerb von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens genügt der gute Glaube an die Befugnis des Veräußerers, über die Sache zu verfügen.

(2) Beweist der Eigentümer, dass der Besitzer aus der Natur der Sache, aus ihrem auffällig geringen Preis, aus den ihm bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormanns, aus dessen Unternehmen oder aus anderen Umständen einen begründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, so hat der Besitzer die Sache dem Eigentümer zu überlassen.

2) im Code Civil

Art 2279 Code civil

En fait de meubles, la possession vaut titre.

Néanmoins, celui qui a perdu ou auquel il a été volé une chose peut la revendiquer pendant trois ans à compter du jour de la perte ou du vol, contre celui dans les mains duquel il la trouve ; sauf à celui-ci son recours contre celui duquel il la tient.

Bei Mobilien gilt der Besitz als Rechtsgrund.

Gleichwohl kann der, welcher eine Sache verloren hat, oder dem sie entwendet worden ist, während dreier Jahre von dem Tage des Verlustes oder der Entwendung angerechnet, das Eigentum derselben gegen einen jeden, in dessen Händen er sie findet, in Anspruch nehmen; doch bleibt diesem wider den, von welchem er die Sache erhielt, der Entschädigungsanspruch vorbehalten.

Art 2280 Code civil

Si le possesseur actuel de la chose volée ou perdue l'a achetée dans une foire ou dans un marché, ou dans une vente publique, ou d'un marchand vendant des choses pareilles, le propriétaire originaire ne peut se la faire rendre qu'en remboursant au possesseur le prix qu'elle lui a coûté. [...]

Wenn der gegenwärtige Besitzer der entwendeten oder verlorenen Sache dieselbe auf einer Messe, einem Markte oder in einer öffentlichen Versteigerung, oder auch von einem Kaufmanne, der mit dergleichen Sachen handelt, gekauft hat: so kann der ursprüngliche Eigentümer dieselbe nur, wenn er dem Besitzer den dafür gezahlten Preis erstattet, zurückfordern. [...]

3) im BGB

§ 932 BGB

(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

§ 935 BGB

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Zusatzfragen zu den Texten zum Gutglaubenserwerb

1) Welche Funktion kommt der römischen *usucapio* zu? Durch welche Institute des geltenden österreichischen Rechts wird diese Funktion wahrgenommen?

2) Vergleichen Sie die Voraussetzungen der *usucapio* mit den Voraussetzungen eines Gutglaubenserwerbes gem §§ 367 f ABGB!

3) In welcher Weise wirkt die *lex Atinia* in den Gutglaubensvorschriften a) des deutschen;
b) des französischen Rechts weiter?

4) Gibt es nach österreichischem Recht einen Gutglaubenserwerb an gestohlenen Sachen?

5) Warum gestatten die modernen Privatrechte bisweilen, dass auch eine gestohlene Sache in das Eigentum eines gutgläubigen Erwerbers gelangt?

Vergleichende Wiederholungsfragen zu Romanistischen Fundamenten im Schuldrecht

- 1) Was versteht man unter Privatautonomie? Nennen Sie die drei Hauptaspekte der Vertragsfreiheit!
- 2) In welcher Weise sind *pacta* im römischen Recht verbindlich? Gilt der Satz *pacta sunt servanda*?
- 3) Warum gestattet das römische Recht den Parteien nicht, privatautonom Vereinbarungen zu treffen, die von den anerkannten Konsensualkontrakten abweichen? Wie werden solche Vereinbarungen behandelt?
- 4) Wie unterscheidet sich das Zustandekommen eines römischen Konsensualvertrages vom Vertragsschluß im modernen Recht?
- 5) Erklären Sie die römische Vorstellung der Obligation als *vinculum iuris*!
- 6) Gibt es im römischen Vertragsrecht einen *numerus clausus* der Kontrakte?
- 7) Was kennzeichnet *bonae fidei iudicia*? In welcher Weise lebt in den modernen europäischen Privatrechten die Vorstellung der vertraglichen *bona fides* fort?
- 8) Was versteht man unter *venire contra factum proprium*? Geben Sie dazu ein Beispiel!
- 9) Wie wirkt die Regelung der *laesio enormis* im modernen österreichischen Recht fort?
- 10) Welche Ansätze der *culpa in contrahendo* gibt es bereits im römischen Recht? Worauf geht der Anspruch des Geschädigten?
- 11) Was versteht man unter einem unechten Vertrag zugunsten Dritter? Warum kennt das römische Recht noch keinen echten Vertrag zugunsten Dritter?
- 12) Was versteht man unter der Risikohaftung des Mandanten (vgl § 1014 ABGB)?
- 13) Beschreiben Sie die Entwicklung des Bürgenregresses von der Klagsabtretung (*mandatum ad agendum in rem suam*) im römischen Recht hin zum modernen Regress über die Legalzession (§ 1358 ABGB)!
- 14) Vergleichen Sie den römischen Gesellschaftsvertrag mit den modernen Kapitalgesellschaften! Wird durch die *societas* des römischen Rechts eine juristische Person begründet?
- 15) Inwiefern lässt sich die Haftungsbeschränkung des *dominus* bei der *actio de peculio* mit der modernen GmbH vergleichen?
- 16) Worin liegen die Unterschiede bei der Berücksichtigung des Mitverschuldens des Geschädigten in der *lex Aquilia* und im österreichischen Recht?
- 17) Wodurch unterscheidet sich das römische *mandatum* vom Bevollmächtigungsvertrag?
- 18) Kennt das römische Recht einen Grundsatz „Kauf bricht Miete“?
- 19) In welcher Weise ermöglichen die adjektivischen Klagen eine direkte Stellvertretung durch Freie?
- 20) Welche Regeln der Kündigung gelten bei Dauerschuldverhältnissen?